

RS Vwgh 1952/6/23 2938/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1952

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §56

GewO 1859 §38 Abs3 idF 1934/322

Rechtssatz

Auf die Erlassung eines Feststellungsbescheides im Sinne des§ 38 Abs3 GewO besteht kein Anspruch. Ein solcher Anspruch wäre nur dann gegeben, wenn sich ein rechtlich geschütztes Interesse oder ein rechtlich verfolgbarer Anspruch auf bescheidmäßige Feststellung aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten ließe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1952:1951002938.X00

Im RIS seit

20.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at